

**Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Maschinenbau
mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 12. Juni 2025**

Aufgrund von § 14 Abs. 4 i. V. m. § 35 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83, 87) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, Antwort-Wahl-Verfahren
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Rücknahme der Anmeldung, Versäumnis, Rücktritt
- § 12 Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Masterprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Widerspruchsverfahren

Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studienaufbau und Studiumumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Kolloquium
- § 27 Hochschulgrad

Teil 3: Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich für alle Geschlechter.

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren), bei einem Studium in Teilzeit von acht Semestern (vier Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium sowie alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Master-Arbeit.

§ 2

Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.
- (2) Für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung können Leistungsnachweise (Prüfungsvorleistungen) gefordert sowie sonstige Anforderungen bestimmt werden.
- (3) Jeweils vorgesehene Prüfungsleistungen und Zulassungsvoraussetzungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 3

Fristen

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können.

§ 4

Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
 1. in den Masterstudiengang Maschinenbau an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
 2. die Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
 3. die im Einzelnen in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erbracht hat.
- (2) Die Zulassung zur Masterprüfung ist für jede Prüfungsleistung innerhalb des vom Zentralen Prüfungsamt für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Anmeldezeitraums, welcher spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin endet, schriftlich oder elektronisch unter Nutzung des SBservice beim Zentralen Prüfungsamt zu beantragen. Wurde vom Zentralen Prüfungsamt für eine Prüfungsleistung kein Anmeldezeitraum festgelegt, ist der Antrag bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
 2. eine Erklärung des Prüflings zum Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung nach Absatz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 den berufsqualifizierenden Abschluss als Externer in einer Hochschulprüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Masterprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
 2. die gemäß Absatz 2 Satz 3 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Prüfling im gleichen Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (6) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung wird spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn durch das Zentrale Prüfungsamt über den SBservice bekannt gegeben. Der Student ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Anmeldung im SBservice zu überprüfen. Stehen Module oder innerhalb eines Moduls Prüfungsleistungen zur Wahl, gelten die vom Studenten gewählten Prüfungsleistungen ab der Zulassung als verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistungen, sofern nicht die Anmeldung zu Prüfungsleistungen rechtzeitig zurückgenommen oder der Rücktritt von Prüfungsleistungen wirksam erklärt wurde.

(7) Der Prüfling wird rechtzeitig über die Termine, zu denen die Modulprüfungen zu erbringen sind, und über die Aus- und Abgabezeitpunkte von Hausarbeiten und der Masterarbeit informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungen und Prüfungsergebnissen erfolgt im Zentralen Prüfungsamt sowie im SBservice. Das Nichtbestehen und das endgültige Nichtbestehen von Modulprüfungen werden dem Prüfling zusätzlich schriftlich bekannt gegeben.

§ 5 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
 1. mündlich (§ 6) und/oder
 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sowie Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren (§ 7) und/oder
 3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
 4. durch Projektarbeiten (§ 9) zu erbringen.
- (2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgesehenen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sind oder erbracht werden können. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 6 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen und Können verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Die jeweilige konkrete Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen wird in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (4) Im Rahmen von mündlichen Prüfungsleistungen können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung gewahrt bleibt.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben; dabei sind die Vorgaben des Datenschutzrechts zu beachten. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizufügen.
- (6) Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den/die Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der in der Modulbeschreibung vorgesehenen mündlichen Prüfung eine schriftliche Prüfung stattfindet. Die dafür vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

§ 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen bzw. Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen bzw. Aufgaben zur Auswahl gegeben werden.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von 300 Minuten nicht überschreiten. Die jeweilige konkrete Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen wird in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der in der Modulbeschreibung vorgesehenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung stattfindet. Die dafür vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

(5) Prüfungsleistungen können auch im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice) abgeprüft werden. Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen. Die Antwort-Wahl-Aufgaben werden als Einfach-Wahlaufgaben (stets nur eine korrekte Antwort möglich) und/oder Mehrfach-Wahlaufgaben (eine oder mehrere korrekte Antwort/en möglich) gestellt. Die Aufgaben müssen auf die für das jeweilige Modul erforderlichen Kenntnisse ausgerichtet sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Aufgaben ist neben dem Bewertungsmaßstab (Punktzahl, Gewichtungsfaktor) auch festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Aufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses durch die Prüfer darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Satz 4 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Aufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen und die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Aufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Aufgabenzahl darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Die Auswertung der Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.

§ 8

Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden insbesondere im Rahmen von Seminaren, Praktika, Planspielen oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt insbesondere in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein und werden für jeden Prüfling gesondert bewertet. Bei Hausarbeiten und in der Regel bei anderen schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass er diese selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 2 entsprechend.

(3) Dauer und Umfang von alternativen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 9

Projektarbeiten

(1) Projektarbeiten werden als Einzel- oder Gruppenarbeiten durchgeführt. Hierbei wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein und werden für jeden Prüfling gesondert bewertet. Bei Projektarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden; abweichend davon gilt für Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice) Absatz 6:

- | | |
|------------------|---|
| 1 - sehr gut | (eine hervorragende Leistung), |
| 2 - gut | (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt), |
| 3 - befriedigend | (eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht), |
| 4 - ausreichend | (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt), |

5 - nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 1 Satz 5 entsprechend. Die Modulnoten entsprechen den folgenden Prädikaten:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	- sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	- gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	- befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	- ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	- nicht ausreichend.

(3) Für das Bestehen des Moduls Master-Arbeit ist notwendig, dass die Masterarbeit von beiden Prüfern mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Die Note für die Masterarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Master-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

(5) Werden Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet (Anrechenbare Studienleistungen), müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Masterprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Eine im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn der Prüfling die Mindestpunktzahl erreicht hat. Die Mindestpunktzahl ist der geringere der beiden nachstehenden Grenzwerte:

1. 50 Prozent der erzielbaren Punkte (absolute Bestehensgrenze) oder
2. um 10 Prozent reduzierte Punktzahl der von den Prüflingen durchschnittlich erzielten Punkte, jedoch mindestens 40 Prozent der erzielbaren Punkte (relative Bestehensgrenze).

Hat der Prüfling die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0 - sehr gut, wenn er mindestens 90 Prozent,
- 1,3 - sehr gut, wenn er mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
- 1,7 - gut, wenn er mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
- 2,0 - gut, wenn er mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
- 2,3 - gut, wenn er mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
- 2,7 - befriedigend, wenn er mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
- 3,0 - befriedigend, wenn er mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
- 3,3 - befriedigend, wenn er mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
- 3,7 - ausreichend, wenn er mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
- 4,0 - ausreichend, wenn er keine oder weniger als 10 Prozent der darüber hinaus erzielbaren Punkte erhalten hat.

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 11

Rücknahme der Anmeldung, Versäumnis, Rücktritt

(1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurücknehmen. Diese Mitteilung muss dem Zentralen Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin zugehen.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten

hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Zentralen Prüfungsamt schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist in der Regel ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Anmeldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

§ 12

Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.

(4) Mängel im Prüfungsverfahren müssen während der Prüfung mündlich oder schriftlich bei dem Prüfer oder Aufsichtsführenden oder unverzüglich nach der Prüfung schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Werden in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres bzw. bei einem Studium in Teilzeit innerhalb von zwei Jahren (§ 14 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen erneut zum Nichtbestehen der Modulprüfung. Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung erneut mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Modulprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Masterprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit bzw. bei einem Studium in Teilzeit innerhalb von acht Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Bewertung „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Hiervon unabhängig sind Prüfungsleistungen, welche in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnet sind und mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig bzw. bei einem Studium in Teilzeit innerhalb von zwei Jahren. Diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als „nicht bestanden“.

(2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studenten angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der

erworbenen Kompetenzen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Nichtanrechnung ist schriftlich zu begründen. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Qualifikationen werden auf Antrag des Studenten angerechnet, soweit diese Teile des Studiums nach Inhalt und Anforderung gleichwertig sind und diese damit ersetzen können. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die nachgewiesenen Lernergebnisse oder Kompetenzen den zu ersetzenden im Wesentlichen entsprechen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Student hat den Erwerb der Kenntnisse und Fähigkeiten, deren Anrechnung er begehrt, und dass diese den Anforderungen des Satzes 1 entsprechen nachzuweisen. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal die Hälfte des Studiums ersetzen.

(3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung werden in ein höheres Fachsemester eingestuft, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) Die Studenten haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der an der Fakultät für Maschinenbau tätigen Hochschullehrer, zwei Mitgliedern aus dem Kreis der an der Fakultät für Maschinenbau tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studenten.

(3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, sofern in dieser Ordnung keine abweichende Regelung der Zuständigkeit getroffen ist, insbesondere für:

1. die Organisation der Prüfungen,
2. Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
3. die Anrechnung von Studienzeiten, von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten,
4. die Bestellung der Prüfer,
5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studenten während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit,
6. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte und chronisch kranke Studenten,
7. die Entscheidung über die Ungültigkeit der Masterprüfung,
8. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten, welche diese Prüfungsordnung betreffen.

Die gesetzlich geregelten Schutzbestimmungen zu Mutterschutz und Elternzeit sind zu berücksichtigen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 12 Abs. 3, für Entscheidungen über Widersprüche und für Berichte an den Fakultätsrat.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat auf Aufforderung über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und kann Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung geben.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit aller Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bilden. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Dies gilt nicht für studentische Mitglieder, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen möchten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.

§ 17

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Zu Prüfern sollen nur Mitglieder und Angehörige der Technischen Universität Chemnitz oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der Prüfling kann für die Bewertung der Masterarbeit (§ 19) und von mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung dieser Person/en.

(3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

(4) Die Prüfer und die Beisitzer sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über Prüfungsvorgänge verpflichtet.

§ 18

Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Durch die Masterprüfung wird festgestellt,

- ob der Prüfling ein Wissen und Verstehen nachweist, das normalerweise auf der Bachelor-Ebene aufbaut und diese wesentlich vertieft und erweitert,
- ob der Prüfling in der Lage ist, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologie und Lehrmeinungen des Lehrgebiets zu definieren und zu interpretieren,
- ob der Prüfling befähigt ist, sein Wissen und Verstehen zur Problemlösung auch in neuen und ungewohnten Situationen anzuwenden und
- ob der Prüfling auf der Grundlage unvollständiger und begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen kann und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen weiß.

§ 19

Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage und befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein angemessenes fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem auf dem aktuellen Stand von Forschung oder Anwendung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in klarer und eindeutiger Weise zu formulieren und zu vermitteln.

(2) Das Thema der Masterarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Masterarbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Person betreut werden. Der Prüfling ist berechtigt, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen, hat jedoch keinen Rechtsanspruch darauf, dass seinem Vorschlag entsprochen wird. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.

(4) Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich als elektronische Datei in einer zur dauerhaften Wiedergabe von Schriftzeichen geeigneten Weise termingemäß im Zentralen Prüfungsamt abzugeben.

(5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach der Ausgabe des Themas. Eine erneute Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.

(7) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 und 3 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeiten werden mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur auf Antrag innerhalb von sechs Monaten nach dem

wiederholten Nichtbestehen der Masterarbeit möglich. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig. Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist nur zulässig, wenn der Prüfling zuvor von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20

Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die gewählte Studienrichtung, die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit, die Gesamtnote und das Gesamtpredikat sowie die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und das Datum der Ausfertigung und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum der Ausfertigung des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Masterurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.
- (5) Sorben können den Grad zusätzlich in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Antrag eine sorbischsprachige Fassung der Masterurkunde und des Zeugnisses.
- (6) Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, erhalten auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen.
- (7) Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden gemäß den Absätzen 1 bis 6 obliegt dem Zentralen Prüfungsamt.

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 1 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass dem Prüfling ein Täuschungsvorsatz nachzuweisen ist, und wird dieser Umstand erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Das unrichtige Zeugnis und die unrichtige Masterurkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde, sind mit dem unrichtigen Zeugnis auch die Masterurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausstellungsdatum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Ausgabe des Zeugnisses wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die jeweilige Entscheidung dem Betroffenen bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Technischen Universität Chemnitz, Zentrales Prüfungsamt, einzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Widerspruch. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Widerspruchsführer zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten des Verfahrens trägt.

Teil 2 Fachspezifische Bestimmungen

§ 24 Studienaufbau und Studienumfang

(1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Basis-, Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen, die als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule angeboten werden, dem Modul Projektarbeit und dem Modul Master-Arbeit. Pflichtmodule sind für alle Studenten verbindliche Module des Studienganges. Wahlpflichtmodule sind im Studiengang alternativ angebotene Module. Die vom Studenten im Rahmen von Wahlpflichtmodulen gewählten Module werden als Pflichtmodule behandelt.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind 120 Leistungspunkte erforderlich.

(3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studenten beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden, bei einem Studium in Teilzeit durchschnittlich 450 Arbeitsstunden. Beim erfolgreichen Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür jeweils vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

(4) Die Studenten können vor der Anmeldung zur Masterarbeit im Wahlpflichtbereich mehr als die vorgesehenen Prüfungen absolvieren (ausgenommen sind die Prüfungen der Module 261037-300, 260000-103, 264032-207, 264032-206, 261032-100, 261036-200, 261033-101, 261038-200, 261033-205, 261033-200). Diese zusätzlich gewählten Prüfungen sind von den Studenten als Zusatzprüfungen anzumelden. Zusatzprüfungen können nur einmal abgelegt werden. Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen werden auf Antrag der Studenten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung nicht berücksichtigt. Der Antrag ist spätestens bis zur Abgabe der Masterarbeit beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Folgende Module sind Bestandteile der Masterprüfung:

1. Basismodule Ingenieurwissenschaftliche Vertiefungen (Σ 20 LP)

Aus den Modulen 231431-004 und 231435-003 ist ein Modul auszuwählen:

231431-004 Höhere Technische Mechanik	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231435-003 Wärmeübertragung	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5

Aus den Modulen 231232-003 und 231533-011 ist ein Modul auszuwählen:

231232-003 Projektmanagement (MB)	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231533-011 Fertigungsprozessgestaltung (Arbeitsvorbereitung)	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5

Aus den Modulen 220000-606 und 220000-605 ist ein Modul auszuwählen:

220000-606 Numerische Methoden in den Anwendungen	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
220000-605 Optimierung in den Anwendungen	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5

Aus den Modulen 231533-010 und 231733-001 ist ein Modul auszuwählen:

231533-010 Industrielle Steuerungstechnik	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231733-001 Antriebs-, Mechanismen- und Bewegungstechnik	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5

2. Schwerpunktmodule Studienrichtung (Σ 40 LP)

Aus den nachfolgend genannten Studienrichtungen 2.1 bis 2.9 ist eine Studienrichtung mit den dazugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen auszuwählen:

2.1 Konstruktionstechnik und Produktentwicklung

231331-005 Technische Produktentwicklung	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5
231533-005 Virtual und Augmented Reality im Maschinenbau	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5
231331-004 Technische Festigkeitsberechnung	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5
231331-009 Maschinelles Lernen und Optimierung in der technischen Produktentwicklung	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5

Aus den nachfolgend genannten Modulen 231733-008 bis 231536-003 sind Module im Gesamtumfang von 20 LP auszuwählen. Module, die bereits unter 1. Basismodule Ingenieurwissenschaftliche Vertiefungen ausgewählt wurden, können nicht erneut ausgewählt werden:

231733-008 Bewegungsdesign, Kurven-, Schritt- und Planetengetriebe	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
--	---------------------------------------

231431-006 FEM II	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231431-007 Experimentelle Kontinuumsmechanik	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231733-001 Antriebs-, Mechanismen- und Bewegungstechnik	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231733-003 Bewegungsmodellierung und MKS	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
242031-090 Elektromotorische Antriebe	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231537-007 Produktdatentechnologie	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231133-002 Konstruieren mit Kunststoffen	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231032-002 Integrative Leichtbautechnologien	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231533-006 Additive Fertigungsverfahren (3D-Druck)	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231833-009 Werkstoffbeanspruchung und -schädigung: Korrosion, Verschleiß, Ermüdung	10 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 10
231833-001 Funktionswerkstoffe	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231536-003 Modellbildung und Integration mechatronischer Systeme	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5

2.2 Produktionstechnik und Produktionsprozesse

231533-007 Entwicklung und Gestaltung von Produktionstechnik	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5
231533-009 Werkzeugmaschinen-Eigenschaftsanalyse	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5
231537-001 Werkzeuge und Anlagen der Umformtechnik	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5
231533-012 Fertigungsprozessgestaltung in Anwendung (CAD/NC)	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5

Aus den nachfolgend genannten Modulen 231537-008 bis 231533-010 sind Module im Gesamtumfang von 20 LP auszuwählen. Module, die bereits unter 1. Basismodule Ingenieurwissenschaftliche Vertiefungen ausgewählt wurden, können nicht erneut ausgewählt werden:

231537-008 Simulation in der Fertigungstechnik/Simulation in Manufacturing Engineering	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231533-011 Fertigungsprozessgestaltung (Arbeitsvorbereitung)	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231539-003 Fertigungsmesstechnik	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231533-014 Automatisierung und Robotik	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231533-006 Additive Fertigungsverfahren (3D-Druck)	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231534-019 Prozessketten in der Produktionstechnik	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231536-006 Antriebssysteme in der Produktionstechnik	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231536-002 Sensor-Aktor-Systeme	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231533-010 Industrielle Steuerungstechnik	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5

2.3 Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnik

231832-002 Werkstoffwissenschaft – mechanische Eigenschaften	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5
231834-007 Elektronenmikroskopie in der Werkstoffforschung	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5
231831-003 Metallische, keramische und gläserne Leichtbauwerkstoffe	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5
231833-005 Werkstoffauswahl	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5
231834-006 Advanced materials analysis - Towards high precision and high resolution	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5

Aus den nachfolgend genannten Modulen 231832-003 bis 231834-003 sind Module im Gesamtumfang von 15 LP auszuwählen:

231832-003 Werkstoffwissenschaft – Strukturbildungsprozesse	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231833-009 Werkstoffbeanspruchung und -schädigung: Korrosion, Verschleiß, Ermüdung	10 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 10
231833-004 Galvanisches und Thermisches Beschichten	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231831-004 Wärmebehandlung metallischer Werkstoffe	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231831-007 Löten	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231732-008 Werkstoffe und Schweißen	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231831-006 Werkstoffverbunde	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231831-013 Forschungsseminar Verbundwerkstoffe und Werkstoffverbunde	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231833-001 Funktionswerkstoffe	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231831-005 Hochtemperaturwerkstoffe	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231834-004 Metalle und Gase	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5

231133-005 Prüfen von Kunststoffen	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231133-004 Polymerwerkstoffe	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231834-003 Elektronenmikroskopie	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5

2.4 Angewandte Mechanik und Thermodynamik

231435-002 Technische Thermodynamik II	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5
231431-007 Experimentelle Kontinuumsmechanik	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5
231432-003 Maschinendynamik kontinuierlicher Systeme	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5
231433-002 Höhere Strömungslehre	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5

Aus den nachfolgend genannten Modulen 231431-009 bis 220000-605 sind Module im Gesamtumfang von 20 LP auszuwählen. Module, die bereits unter 1. Basismodule Ingenieurwissenschaftliche Vertiefungen ausgewählt wurden, können nicht erneut ausgewählt werden:

Vertiefung Mechanik

231431-009 Kontinuumsmechanik II	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231431-011 Betriebsfestigkeit und Bruchmechanik	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231432-006 Numerische Dynamik flexibler Strukturen	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231432-005 Numerische Dynamik thermomechanisch-gekoppelter Strukturen	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231431-006 FEM II	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231431-010 Materialmodellierung	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231832-002 Werkstoffwissenschaft – mechanische Eigenschaften	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231733-001 Antriebs-, Mechanismen- und Bewegungstechnik	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231032-006 Berechnung anisotroper Strukturen	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231431-004 Höhere Technische Mechanik	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5

Vertiefung Thermodynamik

231435-003 Wärmeübertragung	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231435-007 Bewertung und Optimierung der Energieeffizienz	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231435-009 Kältetechnik und -versorgung	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231435-005 Solarthermie	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231435-010 Simulation in der thermischen Energietechnik	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231435-006 Kraft- und Wärmeversorgung	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231435-011 Numerische Methoden der Wärmeübertragung	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231833-005 Werkstoffauswahl	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
211037-001 Prozesse und Produkte der chemischen Industrie	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5

Übergreifende Module

231433-005 Experimentelle Methoden der Fluid- und Thermodynamik	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
220000-606 Numerische Methoden in den Anwendungen	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
220000-605 Optimierung in den Anwendungen	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5

2.5 Montage-/Füge-/Fördertechnik

231133-009 Kunststoff-Füge- und -Montagetechnik	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5
231733-004 Montage- und Handhabungstechnik/Robotik	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5
231732-004 Schweißprozesse und Ausrüstungen	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5
231131-005 Spezialgebiete der Förder- und Zuführtechnik	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5

Aus den nachfolgend genannten Modulen 231533-010 bis 231131-015 sind Module im Gesamtumfang von 20 LP auszuwählen. Module, die bereits unter 1. Basismodule Ingenieurwissenschaftliche Vertiefungen ausgewählt wurden, können nicht erneut ausgewählt werden:

Vertiefung Montagetechnik

231533-010 Industrielle Steuerungstechnik	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231533-011 Fertigungsprozessgestaltung (Arbeitsvorbereitung)	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231733-008 Bewegungsdesign, Kurven-, Schritt- und Planetengetriebe	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
241033-035 Robots, Modelling and Control	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5

Vertiefung Fügetechnik

231435-003 Wärmeübertragung	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
-----------------------------	---------------------------------------

231732-007 Gestaltung und Berechnung von Schweißverbindungen	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231732-008 Werkstoffe und Schweißen	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231732-013 Forschung in der Schweißtechnik	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5

Vertiefung Fördertechnik

231232-004 Materialfluss und Logistik	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231131-006 Pneumatische und Vibrationsfördertechnik	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231131-003 Textile Maschinenelemente	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231133-002 Konstruieren mit Kunststoffen	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231133-008 Komponentenfertigung mit Kunststoffen	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231131-002 Technische Textilien – Grundlagen	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231131-004 Sichere Mechatronische Systeme	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231131-007 Prüfung von textilbasierten hochfesten Maschinenelementen der Fördertechnik	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231131-015 Aufzugstechnik	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5

2.6 Systems Engineering und Arbeitsorganisation

231232-016 Methoden des Systems Engineering	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5
231231-004 Arbeitsanalyse und Arbeitsgestaltung	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5
231232-017 Nachhaltiger Fabrikbetrieb	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5

Aus den nachfolgend genannten Modulen 231232-009 bis 261037-300 sind Module im Gesamtumfang von 25 LP auszuwählen:

Vertiefung Systems Engineering

231232-009 Digitale Produktionssystemprojektierung	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231232-004 Materialfluss und Logistik	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231533-011 Fertigungsprozessgestaltung (Arbeitsvorbereitung)	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231232-014 Simulation von Produktions- und Logistiksystemen	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231232-013 Fallstudie Fabrikplanung	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5

Vertiefung Faktor Mensch

231231-001 Arbeits- und Gesundheitsschutz	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231231-011 Angewandte Arbeitswissenschaft Applied Human Factors	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231231-002 Erfolgsfaktor Mensch	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231231-008 Innovation and Value Creation	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231231-012 Mensch-Technik-Interaktion	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5

Vertiefung Prozessingenieur

231232-008 Produktionsplanung und -steuerung	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231232-007 Planung und Steuerung der Prozessqualität	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
261037-300 Supply Chain Management	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5

2.7 Fahrzeugtechnik

232033-003 Fahrzeuggetriebe	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5
232034-004 Fahrzeugdynamik und Simulation	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5
232033-001 Fahrzeugmotoren	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5
232034-008 Fahrwerktechnik II	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5

Aus den nachfolgend genannten Modulen 232033-002 bis 231733-008 sind Module im Gesamtumfang von 20 LP auszuwählen. Module, die bereits unter 1. Basismodule Ingenieurwissenschaftliche Vertiefungen ausgewählt wurden, können nicht erneut ausgewählt werden:

Vertiefung Antriebe

232033-002 Fahrzeugenergie-technik	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
242031-021 Elektromagnetische Energiewandler	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
232034-007 Bordnetze	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
211036-002 Elektrochemische Energiespeicher	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
232033-009 Brennstoffzellen und Brennstoffzellensysteme	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5

Vertiefung Fahrwerk und Karosserie

232034-002 Motorradtechnik	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
232034-003 Ausgewählte Kapitel der Automobilforschung	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5

231733-001 Antriebs-, Mechanismen- und Bewegungstechnik	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231432-003 Maschinendynamik kontinuierlicher Systeme	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
232034-009 Nutzfahrzeugtechnik	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5

Übergreifende Module

232033-006 Forschungspraktikum Automobiltechnik	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
232033-004 Einführung in die Wasserstofftechnologien	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231331-004 Technische Festigkeitsberechnung	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231733-008 Bewegungsdesign, Kurven-, Schritt- und Planetengetriebe	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5

2.8 Fertigungsmesstechnik

231539-003 Fertigungsmesstechnik	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5
231539-004 Optische Technologien in der Fertigungsmesstechnik	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5
244038-010 Elektrische Messtechnik	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5
231232-007 Planung und Steuerung der Prozessqualität	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5

Aus den nachfolgend genannten Modulen 231539-002 bis 244032-030 sind Module im Gesamtumfang von 20 LP auszuwählen:

Fertigungsmesstechnik im Kontext Produkt und Prozess

231539-002 Geometrische Produktspezifikation	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231533-012 Fertigungsprozessgestaltung in Anwendung (CAD/NC)	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231537-007 Produktdatentechnologie	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231331-009 Maschinelles Lernen und Optimierung in der technischen Produktentwicklung	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231533-009 Werkzeugmaschinen-Eigenschaftsanalyse	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5

Sensoren, Systeme und Messdaten

231539-005 Messsystem- und Datenanalyse in der geometrischen Messtechnik	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
244038-090 Praxisseminar Mess- und Sensortechnik	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
244032-010 Mikrotechnologien	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
244032-030 Technologien für Mikro- und Nanosysteme	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5

2.9 Leichtbau-, Textil- und Kunststofftechnik

231032-013 Grundlagen und Trends im Strukturleichtbau	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5
231133-002 Konstruieren mit Kunststoffen	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5
231032-022 Textile Verbundkomponenten und Preforms	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5

Aus den nachfolgend genannten Modulen 231032-006 bis 231032-009 sind Module im Gesamtumfang von 25 LP auszuwählen:

Berechnung und Simulation

231032-006 Berechnung anisotroper Strukturen	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231032-004 Simulation im Strukturleichtbau	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231032-011 Bionik im Leichtbau	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231032-015 Vibroakustik im Leichtbau	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231331-009 Maschinelles Lernen und Optimierung in der technischen Produktentwicklung	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5

Werkstoffe

231831-003 Metallische, keramische und gläserne Leichtbauwerkstoffe	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231032-012 Biobasierte Polymerwerkstoffe und Verbundstrukturen	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231032-014 Grenzflächendesign für Faserkunststoffverbunde	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231133-006 Recycling von Kunststoffen und Gummi	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231131-002 Technische Textilien – Grundlagen	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5

Technologie

231133-007 Verarbeitung kurzfaserverstärkter Kunststoffe	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231032-002 Integrative Leichtbautechnologien	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231133-008 Komponentenfertigung mit Kunststoffen	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5

231533-006 Additive Fertigungsverfahren (3D-Druck)	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231131-003 Textile Maschinenelemente	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231032-009 Recyclingtechnologien	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5

3. Ergänzungsmodule Interdisziplinäre Lehrinhalte (Σ 20 LP)

Aus den nachfolgend genannten Modulen 136001-004 bis 231232-020 sowie aus nicht belegten Schwerpunktmodulen der Studienrichtungen sind Module im Gesamtumfang von 20 LP auszuwählen. Davon sind aus den Modulen 136001-004 bis 231232-020 Module im Gesamtumfang von 10 LP auszuwählen:

136001-004 Englisch in Studien- und Fachkommunikation III (Niveau C1)	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
136001-006 Englisch in Studien- und Fachkommunikation V (Niveau C1)	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
136010-005 Tschechisch V (Niveau B1/B2)	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
136010-006 Tschechisch VI (Niveau B2)	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
271239-001 Interkulturelle Kompetenz und digitale Kulturen	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
136004-008 Deutsch als Fremdsprache IV (Niveau B2) <i>(Das Modul kann nicht von Studenten gewählt werden, deren Muttersprache Deutsch ist.)</i>	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
260000-103 Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und der Buchführung für technisch orientierte Studiengänge <i>(Das Modul kann nicht gewählt werden, wenn es bereits im Bachelorstudiengang Maschinenbau belegt wurde.)</i>	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
264032-207 Recht und Technik (Technikrecht)	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
264032-206 Recht des geistigen Eigentums (Innovationsrecht)	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
261032-100 Marketing	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
261036-200 Grundlagen des Personalmanagements und der Personalführung	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
261033-101 Investitionsrechnung	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
261038-200 Grundlagen des Technologie- und Innovationsmanagements	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
261033-205 Businessplanung und Management von Gründungen	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
261033-200 Controlling und Interne Unternehmensrechnung	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231533-015 Virtual Reality-Modellierung	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231536-001 Grundlagen der Adaptronik	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231131-010 Aufbereitung und Organisation wissenschaftlicher Daten <i>(Das Modul kann nicht gewählt werden, wenn es bereits im Bachelorstudiengang Maschinenbau belegt wurde.)</i>	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
231232-020 Wissenschaftliches Arbeiten für Ingenieure	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5

4. Modul Projektarbeit

230100-801 Projektarbeit	10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10
--------------------------	-------------------------------------

5. Modul Master-Arbeit

230100-901 Master-Arbeit	30 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 30
--------------------------	-------------------------------------

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen sowie die Zulassungsvoraussetzungen festgelegt.

§ 26

Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Kolloquium

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt höchstens 23 Wochen, bei einem Studium in Teilzeit höchstens 46 Wochen.
- (2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens sechs Wochen verlängern.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.
- (4) Der Prüfling erläutert seine Masterarbeit in einem Kolloquium.

§ 27
Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

Teil 3
Schlussbestimmungen

§ 28
Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Diese Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2025/2026 Immatrikulierten.

Für Studenten, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2025/2026 aufgenommen haben, gilt die Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Maschinenbau mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 23. Juni 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 11/2020, S. 825) fort.

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau vom 26. Mai 2025 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 4. Juni 2025.

Chemnitz, den 12. Juni 2025

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz
In Vertretung

Prof. Dr. Anja Strobel
Prorektorin für Forschung und Universitätsentwicklung